



Aloisiuskolleg

Internatsordnung

und

Hausordnung des Internats

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Internatsordnung	4
Struktur des Internats.....	5
Reglements.....	11
Gemeinschaft.....	14
Hausordnung	16
A – Z.....	16

Präambel

Die *cura personalis*, die Sorge um jede Einzelne und jeden Einzelnen, steht im Zentrum der Ignatianischen Pädagogik. Sie ist der Kristallisationspunkt, um den das pädagogische Denken und Handeln, das durch Ignatius von Loyola inspiriert ist, kreist, und gleichzeitig das Kriterium, an dem sich die Pädagogik jedes Kollegs, das in der Tradition des Jesuitenordens steht, messen lassen muss.

Das Aloisiuskolleg ist auf die Ignatianische Pädagogik und das christliche Menschenbild, das dieser zugrunde liegt, verpflichtet. Vor diesem Hintergrund tragen die Internatsleitung und alle Mitarbeiter des Internats Sorge für die Begleitung, Betreuung und Erziehung jedes Einzelnen in der Gemeinschaft, um die ihnen anvertrauten Schüler in ihrer Entwicklung ganzheitlich zu fördern.

Internats- und Hausordnung sind eine Konkretion der *cura personalis*, ein Gelände, das durch den Alltag und durch besondere Situationen leitet und Verbindlichkeiten schafft. Wichtiger als trockenes Regelwerk – so notwendig dieses auch ist – ist jedoch gelebtes Für- und Miteinander, eine gelebte Kultur der gegenseitigen Achtung, der Anerkennung und des Respekts. Dies wach und lebendig zu halten, dazu sind alle – Eltern, Kinder und Jugendliche, Leitung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – jederzeit gleichermaßen aufgerufen.¹

¹ Vgl. zur Gesamtthematik:

- Philipp Görtz, Nach den Sternen greifen. Ignatianische Schulpastoral und Kollegsseelsorge. Konzeptionelle Erwägungen und Konkretisierungen. Frankfurt/M. 2010. S. 134ff.
- Gottfried Maron, Ignatius von Loyola. Mystik – Theologie – Kirche. Göttingen 2001. S. 201ff.
- Klaus Mertes, Verantwortung lernen. Schule im Geist der Exerzitien. [= Ignatianische Impulse Bd. 6]. Würzburg ²2009.
- Thomas Neulinger (Hg.), Wissen – Gewissen – Gespür. Dokumente zur Ignatianischen Pädagogik. Thaur 1998.

Internatsordnung

Die Internatsordnung beschreibt im ersten Teil Struktur und Funktionsweise des Internats. Neben den Rechten und Pflichten der Mitarbeiter, der Schüler und der Eltern finden sich im ersten Abschnitt detaillierte Informationen zum Kinderschutz und zur Kommunikationsverpflichtung zwischen Internat und Elternhaus.

Der zweite Abschnitt der Internatsordnung erklärt Verfahren und Vorgehensweisen bei disziplinarischen Vorfällen, Probezeitvereinbarungen und das Beschwerdemanagement im Internat. Auch Hinweise zu Stipendien, Beurlaubungen und Auszeichnungen können an dieser Stelle nachgelesen werden.

Desweiteren beinhaltet die Internatsordnung allgemeine Informationen über die Tagesstruktur im Internat, soziale Dienste, das Freizeitverhalten der Internatsschüler und die besonders hervorzuhebenden, den Alltag betreffenden Fragen, wie z.B. unsere Gottesdienste und das Mentorensystem.

Struktur des Internats

Internatsleitung

- (1) Die Gesamtverantwortung für das Internat trägt der Internatsleiter.
- (2) Der Internatsleiter sorgt für die geordnete Durchführung der Internatserziehung, koordiniert die Arbeit unter den Erziehern und übt die unmittelbare Fach- und Dienstaufsicht über sie aus.
- (3) Der Internatsleiter muss vom Kollegsleiter in allen die Internatserziehung betreffenden Fragen gehört werden.
- (4) Für den Internatsleiter ist aus dem Kreis der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter des Internats ein ständiger Vertreter (stellvertretender Internatsleiter) bestellt, der in dessen Auftrag oder Abwesenheit die Funktion des Internatsleiters wahrnimmt.

Erzieherkonferenz

- (1) Die Erzieherkonferenz ist die Versammlung aller hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter des Internats.
- (2) Die Erzieherkonferenz tagt regelmäßig. Aus besonderem Anlass kann der Internatsleiter außerplanmäßige Sitzungen einberufen, insbesondere auf Antrag des Kollegsleiters oder auf Antrag aus dem Kollegium der hauptamtlichen Mitarbeiter des Internats hin.
- (3) Vorsitzender der Erzieherkonferenz ist der Internatsleiter oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.
- (4) Die Erzieherkonferenz dient der Information, dem wechselseitigen Austausch und der Beratung über alle das Internat betreffenden Fragestellungen. Die Erzieherkonferenz entscheidet über
 - Änderungen der Internatsordnung und der Hausordnung,
 - alle Regeln, die das gemeinschaftliche Leben im Internat gestalten,
 - das Programm der freizeitpädagogischen und sozialen Aktivitäten,
 - Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung
 - und außerschulische Lernförderung.
- (5) Darüber hinaus kann der Internatsleiter der Erzieherkonferenz jede andere das Internat betreffende Fragestellung zur Entscheidung vorlegen.
- (6) Entscheidungen der Erzieherkonferenz i.S. der Nr. 4 und 5 werden mit einfacher Mehrheit und bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder getroffen.
- (7) Stimmberechtigte Mitglieder der Erzieherkonferenz sind der Internatsleiter und alle hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter des Internates. Weitere Teilnehmer können durch den Internatsleiter,
 - auf eigene Anfrage in Abstimmung mit dem Internatsleiter oder
 - auf Antrag und Mehrheitsbeschluss der pädagogischen Mitarbeiter in Abstimmung mit dem Internatsleiterzur Sitzung zugelassen werden.
- (8) Entscheidungen über Änderungen der Internatsordnung, über die Haus- und Gottesdienstordnung sowie über die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung bedürfen vor Inkraftsetzung der Bestätigung durch den Kollegsleiter.
- (9) Die Erzieherkonferenz besitzt in den folgenden Angelegenheiten gegenüber dem Träger ein Anhörungsrecht:
 - Teilung, Zusammenlegung, Strukturänderungen oder die Auflösung des Internates,
 - das Internat betreffende größere bauliche Maßnahmen,

- Erhöhung der Internatskosten,
 - Zusammenarbeit mit anderen Schulen oder Bildungseinrichtungen,
 - bei Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuches, insofern das Internat von dieser Maßnahme eigens betroffen ist und
 - bei geplanten wissenschaftlichen Forschungsvorhaben im Internat.
- (10) Der Kollegsleiter kann jederzeit auf eigenen Wunsch an der Erzieherkonferenz teilnehmen.
 - (11) Über die Sitzungen der Erzieherkonferenz wird ein Protokoll angefertigt, das den pädagogischen Mitarbeitern, der Schulleitung, der Kollegsleitung und dem Kollegsseelsorger zur Kenntnis gebracht wird.
 - (12) Die Erzieherkonferenz wählt gemäß der Kollegsordnung für zwei Jahre aus ihrer Mitte drei Vertreter zu stimmberechtigten Mitgliedern in der Kollegskonferenz. Der Internatsleiter besitzt bei dieser Wahl kein Stimmrecht. Endet vor dem Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft eines der Vertreter der Erzieherkonferenz für die Kollegskonferenz, wird unverzüglich ein neuer Vertreter durch die Erzieherkonferenz nachgewählt. Das Wahlverfahren regelt die Kollegsordnung.

Stufenkonferenzen

- (1) Die hauptamtlichen Erzieher der Unter-, Mittel- und Oberstufe kommen regelmäßig zur Beratung pädagogischer Fragestellungen zusammen, die die von ihnen betreuten Jahrgänge betreffen.
- (2) Die Sitzungen leitet stets der Internatsleiter oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
- (3) Weitere Teilnehmer können durch den Internatsleiter oder auf Antrag und Mehrheitsbeschluss der pädagogischen Mitarbeiter in Abstimmung mit dem Internatsleiter zur Sitzung zugelassen werden.
- (4) Der Kollegsleiter kann jederzeit auf eigenen Wunsch an den Sitzungen teilnehmen.

Hauskonferenzen

- (1) In jedem Internatsgebäude finden regelmäßige Konferenzen der Hausteams statt. Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter beraten hierbei über pädagogische und hauswirtschaftliche Fragestellungen, die die jeweiligen Häuser betreffen.
- (2) Die Sitzungen leitet der Internatsleiter oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder ein anderer, vom Internatsleiter ernannter Mitarbeiter.
- (3) Weitere Teilnehmer können durch den Internatsleiter oder auf Antrag und Mehrheitsbeschluss der pädagogischen Mitarbeiter in Abstimmung mit dem Internatsleiter zur Sitzung zugelassen werden.
- (4) Der Kollegsleiter kann jederzeit auf eigenen Wunsch an den Sitzungen teilnehmen.

Internatsbeirat

- (1) Der Internatsbeirat unterstützt die Internatsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Ihm obliegt:
 - die Teilhabe der Eltern und Schüler am Leben und an der Arbeit des Kollegs zu fördern;
 - Wünsche und Anregungen aus Eltern- und Schülerkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und dem Internatsleiter vorzutragen;
 - das Verständnis für die Veränderungen, Entwicklungen, die Herausforderungen und die Probleme des Kollegs- und Internatslebens unter den übrigen Eltern und Schülern zu fördern;
 - für die Belange des Internats bei den Aufsichtsbehörden und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern und Schüler dies verlangt.
- (2) Der Internatsbeirat setzt sich zusammen aus drei gewählten Vertretern der Erziehungsberechtigten der Internatsschüler sowie drei Vertretern der Internatsschülerschaft. Mindestens ein Vertreter der Erziehungsberechtigten sollte Mitglied der Schulpflegschaft sein, mindestens ein Vertreter der Schülerschaft sollte Mitglied der Schülerversammlung sein. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt zwei Schuljahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheiden Eltern- oder Schülervertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so rücken die gewählten Ersatzkandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nach. Stehen keine Ersatzkandidaten zur Verfügung, wird nachgewählt.
- (3) Der Internatsbeirat besitzt in den folgenden Punkten gegenüber dem Träger ein Anhörungsrecht:
 - Teilung, Zusammenlegung, Strukturänderungen oder Auflösung des Internates, das Internat betreffende größere bauliche Maßnahmen,
 - Erhöhung der Internatskosten,
 - Zusammenarbeit mit anderen Schulen oder Bildungseinrichtungen,
 - Einrichtung oder Beendigung eines Schulversuches, insofern das Internat von dieser Maßnahme eigens betroffen ist und
 - bei geplanten wissenschaftlichen Forschungsvorhaben.
- (4) Der Internatsbeirat wird wenigstens zweimal jährlich vom Internatsleiter einberufen, der die Sitzungen leitet. Auf Wunsch des Internatsleiters oder auf Antrag von zwei Dritteln seiner Mitglieder werden weitere Sitzungen des Beirats durch den Internatsleiter einberufen. Der Kollegsleiter ist auf seinen Wunsch, den Wunsch der Beiratsmitglieder oder auf Wunsch des Internatsleiters hin vom Internatsleiter zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Über die Sitzungen des Internatsbeirates wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitarbeitern, Schülern und Erziehungsberechtigten sowie der Kollegsleitung, der Schulleitung und dem Kollegsseelsorger zur Kenntnis gebracht wird.
- (6) Der Internatsbeirat wählt gemäß der Kollegsordnung für zwei Jahre aus seiner Mitte je einen Vertreter der Erziehungsberechtigten und der Internatsschüler zu stimmberechtigten Mitgliedern in der Kollegskonferenz. Der Internatsleiter besitzt bei dieser Wahl kein Stimmrecht. Endet vor dem Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft eines der Vertreter des Internatsbeirates für die Kollegskonferenz, wird unverzüglich ein neuer Vertreter durch den Internatsbeirat nachgewählt. Das Wahlverfahren regelt die Kollegssatzung.

Elternkommunikation

- (1) Jeder pädagogische Mitarbeiter im Internat ist verpflichtet, sich regelmäßig mit den Eltern der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen auszutauschen.
- (2) Im Rahmen der Elternkommunikation werden neben allgemeinen Informationen aus Schule und Internat auch die Entwicklung des Kindes betreffende Themen besprochen.

Kinderschutzbeauftragter

- (1) Als Einrichtung, in der Kinder und Jugendliche einen Großteil ihrer Zeit verbringen, muss der Kinder- und Jugendschutz wirksam und umfassend gewährleistet sein.
- (2) Der Kinderschutzbeauftragte am Aloisiuskolleg ist Ansprechpartner für Schüler, Mitarbeiter und Eltern bei allen Fragen, die die unmittelbare oder mittelbare Kindeswohlgefährdung betreffen.
- (3) Der Kinderschutzbeauftragte überwacht die Implementierung des „Leitfadens zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ und dessen Umsetzung.
- (4) Der Kinderschutzbeauftragte steht im regelmäßigen Austausch mit den Mitgliedern der unterschiedlichen Kollegsbereiche und den Vertretern der unterschiedlichen Kollegsgremien.

Evaluation

- (1) Zur Qualitätssicherung und -verbesserung sollen jährlich in anonymisierter Form eine Evaluation mit den Schülern und Eltern des Internats durchgeführt werden, alle zwei Jahre mit den ehemaligen Internatsschülern des jeweils letzten Abschlussjahrganges.
- (2) Die Ergebnisse dieser Evaluationen werden den Schülern, Eltern und Altschülern zu Beginn des folgenden Schuljahres vorgestellt und der Kollegsöffentlichkeit bekannt gemacht.
- (3) Die aus dem Verfahren gewonnen Erkenntnisse werden in den Leitungs- und Erzieherkonferenzen sowie in den Sitzungen des Internatsbeirats beraten.

Reglements

Probezeit

- (1) Für alle Schüler, die neu ans Aloisiuskolleg kommen, gilt eine Probezeit von einem halben Jahr.
- (2) Kriterien für das Bestehen der Probezeit sind das Verhalten in Schule und Internat, die schulischen Leistungen und die allgemeine Arbeitshaltung.
- (3) Über das Bestehen der Probezeit, eine Verlängerung der Probezeit oder aber einen Rückfall in die Probezeit entscheiden der Kollegsleiter, der Schulleiter und der Internatsleiter in der Aufnahmerunde. Die zuständigen Erzieher, Klassen- oder Jahrgangsführer werden vor der Entscheidung in angemessener Weise gehört.
- (4) Das erfolgreiche Bestehen der Probezeit wird den Schülern schriftlich mitgeteilt.

Internatliche Verwarnung

- (1) Gravierende Verstöße gegen die Internatsordnung oder Hausordnung des Internates haben neben einer disziplinarischen Maßnahme eine internatliche Verwarnung zur Folge. Weitere Einzelheiten regelt die Hausordnung des Internats.
- (2) Die internatliche Verwarnung beinhaltet die Androhung eines Ausschlussverfahrens bei Wiederholung des gravierenden Verstoßes oder bei einem ähnlich zu gewichtenden Vorfall.

- (3) Kommt es zu einer Wiederholung eines Fehlverhaltens, welches ebenfalls mit einer internatischen Verwarnung geahndet werden kann, kann ohne erneute Verwarnung ein Ausschlussverfahren gegen den Schüler eingeleitet werden.

Ausschlussverfahren

- (1) Das Ausschlussverfahren droht bei schwerwiegenden oder wiederholten, erheblichen Verstößen gegen die Internatsordnung oder die Hausordnung des Internats, die bereits eine internatische Verwarnung zur Folge gehabt haben.
- (2) Über den Ausschluss berät das Ausschlussgremium, welches vom Internatsleiter einberufen wird. Dem Ausschlussgremium gehören der Kollegsleiter, der Internatsleiter und der zuständige Erzieher an. Im Rahmen der Entscheidungsfindung können weitere Personen gehört werden, insbesondere wenn der Schüler dies wünscht. Das Ausschlussgremium tagt nicht öffentlich.
- (3) Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen, der Kollegsleiter hat ein Vetorecht.
- (4) Am Ende des Ausschlussverfahrens kann die Kündigung ausgesprochen werden oder eine schriftliche Verwarnung mit disziplinarischen Auflagen erfolgen, ebenso eine Rückversetzung des Schülers in die Probezeit.
- (5) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die sich gegen Personen oder Sachen richten, kann eine fristlose Kündigung ohne vorherige Androhung oder Durchführung eines Ausschlussverfahrens erfolgen. Weitere Einzelheiten regelt die Hausordnung des Internats.

Mitwirkung

- (1) Alle Internatsschüler haben jederzeit die Möglichkeit, Anregungen, Kritik oder Beschwerden direkt bei ihren Erziehern, der Internats- oder Kollegsleitung oder jeder anderen Vertrauensperson ihrer Wahl vorzubringen.
- (2) Insbesondere stehen kollegsintern der Kollegsseelsorger, der Vertrauenslehrer, der Kinderschutzbeauftragte sowie die Vertreter der Internatsschülerschaft und der Erziehungsberechtigten im Internatsbeirat als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (3) Daneben gibt es externe unabhängige Beratungs- und Beschwerdestellen, die den Schülern in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Beurlaubungen

- (1) Es gibt immer wieder Situationen, die eine Beurlaubungen von Internat und Schule notwendig machen. Als Regel gilt, dass maximal eine Beurlaubung pro Schulhalbjahr genehmigt wird und jede weitere Anfrage einer gesonderten Begründung bedarf.
- (2) Beurlaubungen während der Schul- und Internatszeit müssen frühestmöglich, mindestens aber zwei Wochen vorher durch die Erziehungsberechtigten bei der Internatsleitung und den zuständigen Erziehern unter Angabe des Grundes per Post, Fax oder Email beantragt werden. Der Internatsleiter klärt die Anfrage mit den Verantwortlichen in Internat und Schule und übermittelt das Resultat den Erziehungsberechtigten.
- (3) Internats- und Schulleitung behalten sich vor, Beurlaubungsanträgen zuzustimmen oder diese abzulehnen.
- (4) Auch im Falle genehmigter Beurlaubungen gelten für alle Internatsschüler die üblichen Entschuldigungsregeln der Schule.

Stipendien und Ermäßigungen

- (1) Über die Vergabe von Stipendien und die Gewährung von Ermäßigungen auf die Internats- und Pensionskosten entscheidet der Stipendienausschuss. Er besteht aus dem Kollegsleiter (Vorsitzender), dem Schulleiter, dem Internatsleiter, dem Externatsleiter und dem Oberen der Jesuitenkommunität. Der Stipendienausschuss berät über die Vergabe von Ermäßigungen und Freiplätzen. Der Obere der Jesuitenkommunität berichtet dem Provinzial jährlich über die Praxis der Stipendienvergabe und über die Tätigkeit des Ausschusses.
- (2) Stipendien sind keine Leistungsstipendien, sondern beziehen die ganze Persönlichkeit mit ein. Sie stellen eine besondere Auszeichnung dar, die sich in besonderem Engagement und Alltagsverhalten widerspiegeln soll. Anträge auf Stipendien werden in einem speziellen Antragsverfahren geregelt.
- (3) Ermäßigungen auf die Internats- und Pensionskosten können von den Erziehungsberechtigten der Internatsschüler schriftlich und unter Vorlage belastbarer Einkommensnachweise beim Kollegsleiter beantragt werden.

Auszeichnungen

- (1) Am Ende jedes Schuljahres werden Auszeichnungen an diejenigen Schüler verliehen, die sich durch einen Dienst, ein Amt, herausragende Aktivitäten oder Leistungen im wörtlichen Sinne „um das Aloisiuskolleg und die Kollegsgemeinschaft verdient“ gemacht haben.
- (2) Die Auszuzeichnenden werden durch den Internatsleiter oder die Erzieher in der Erzieherkonferenz vorgeschlagen. Dort wird entschieden, welche der vorgeschlagenen Internatsschüler mit einer besonderen Auszeichnung geehrt werden.

Gemeinschaft

Gottesdienste

- (1) Die Gottesdienste in der Woche und an Sonn- und Feiertagen gehören zum Kern unseres Lebens am Aloisiuskolleg.
- (2) Ihr Besuch ist für alle Internatsschüler gleich welcher Konfession und gleich welchen Alters verpflichtend.

Freizeitgestaltung

- (1) Alle Internatsschüler wählen mindestens zwei kontinuierlich zu betreibende Freizeitengagements.
- (2) Die Wahl wird in der Regel aus der Bandbreite des Kursangebots im Kolleg getroffen. Es wird erwartet, dass besonders internats- und kollegseigene Projekte, wie sportliche Aktivitäten, Chöre, Orchester und Theater, von den Internatsschülern genutzt werden.

Soziale Dienste

- (1) Aufgaben, die innerhalb der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft von Internatsschülern wahrgenommen werden, sind ein wesentlicher Bestandteil des Internatslebens. Wir erwarten von allen Internatsschülern die stete Bereitschaft, Dienste gerne zu übernehmen und diese in ihrer Freizeit verantwortungsvoll auszuführen.
- (2) Die sozialen Dienste sind regelmäßige Dienste innerhalb der Internatsgemeinschaft, die das Miteinander erleichtern und von denen jedes Mitglied der Gemeinschaft profitiert. In jedem Jahr werden soziale Dienste hinsichtlich Bedarf und Umfang bestimmt und an Internatsschüler vergeben.

- (3) Desweiteren erwarten wir von den Internatsschülern die Bereitschaft auch, soziale Engagements außerhalb des Kollegs zu übernehmen. Die sozialen Engagements außerhalb des Kollegs sind wichtige Dienste der Kollegsgemeinschaft im näheren und weiteren Umfeld des Kollegs – dort, wo die Unterstützung durch Internatsschüler gewünscht ist und benötigt wird. Neben Sozialeinrichtungen der Region können Einsatzorte auch Projekte des Jesuitenordens oder anderer Institutionen weltweit sein.

Mentoren

- (1) Neu im Internat aufgenommene Schüler werden in den ersten Wochen und Monaten des Schuljahres von Mentoren begleitet.
- (2) Die Mentoren unterstützen darüber hinaus die Erzieher der Sek I bei der Organisation der Freizeitgestaltung, sind aber auch bei jahrgangsübergreifenden Aktivitäten des gesamten Internats engagiert.
- (3) Pro Jahr können sich bis zu sechs Schüler aus allen Jahrgangsstufen als Mentoren bei der Internatsleitung bewerben. Dies gilt für Schüler aller Jahrgangsstufen, die bereits ein Schulhalbjahr und länger im Internat sind.

Hausordnung

Das Leben im Internat ist Leben in der Gemeinschaft. Ein Gemeinschaftsleben gelingt aber nur dann, wenn dieses Gelingen allen Beteiligten ein Anliegen ist und alle bereit sind, ein Mindestmaß an Respekt, Rücksichtnahme, gemeinsamer Verantwortung und Disziplin zu üben. Die folgenden Regeln stecken den äußeren Rahmen eines guten Zusammenlebens im Internat ab. Sie sind eine Hilfe, die Gemeinschaft sinnvoll miteinander zu gestalten und den Persönlichkeitsbereich des Einzelnen zu schützen.

A – Z

A

Alkohol: Konsum und Deponieren von Alkohol ist während der Zeit des Internatsaufenthaltes und auf dem gesamten Kollegsgelände verboten. Einzige Ausnahme: Schülern ab der Oberstufe ist es ab Erreichen des gesetzlichen Alters gestattet, der Alkoholkonsum in der Rotunde und bei genehmigtem abendlichem Stadtausgang in angemessener Weise gestattet. Im Verdachtsfall können jederzeit unangekündigte Alkoholtests durchgeführt werden.

Verstößt ein Internatsschüler gegen das Alkoholverbot, erfolgt eine internatliche Verwarnung. Bei wiederholtem Verstoß droht ein Ausschlussverfahren.

An- und Abreise: Die Anreise der Internatsschüler der Jahrgänge 5 bis 9 erfolgt am Anreisetag zwischen 18:00 Uhr und 20.00 Uhr, die Internatsschüler der Jahrgänge 10 bis 12 reisen zwischen 18:00 Uhr und 21.30 Uhr an. Wer sich verspätet, muss den zuständigen Erzieher darüber informieren. Die Abreise der Internatsschüler erfolgt am Abreisetag unmittelbar nach Unterrichtsschluss. Die Internatsgebäude werden spätestens eine Stunde nach Unterrichtsschluss geschlossen.

Aussteigen: Ein unerlaubtes nächtliches Verlassen des jeweiligen Internatsgebäudes ist ein Sicherheitsproblem und ein schwerwiegender Verstoß gegen die Internatsordnung, der eine internatliche Verwarnung und im Wiederholungsfall ein Ausschlussverfahren nach sich zieht.

B

Besucherregelung: Besucher sind am Aloisiuskolleg und in den Internatsgebäuden herzlich willkommen. Bezüglich der Besuchszeiten gibt es Rahmenvorgaben zu beachten: Vormittags – das

heißt bis Ende der fünften Unterrichtsstunde um 12.30 Uhr – sind die Internatsgebäude grundsätzlich besucherfrei. Am Vormittag dürfen sich nur die Internen der Oberstufe auf ihren Zimmern aufhalten. Nach dem Mittagessen sind Besuche sowohl im Jungeninternat wie auch im Mädcheninternat nach persönlicher Anmeldung bei den Erziehern im Haus möglich. Besucher müssen spätestens bis 22.00 Uhr die Internatsgebäude und das Kollegsgelände verlassen haben. Verhaltensvorgabe bei Besuch auf dem Zimmer: Erzieher müssen jederzeit jedes Zimmer betreten können, ohne in eine peinliche Situation zu geraten; die Türen dürfen nicht verschlossen sein. Verhängliche Situationen, konkret: sexueller Kontakt führt zum Ausschlussverfahren.

Brandschutz: Um die Entstehung von Feuer zu vermeiden, sind offenes Feuer, Kerzen und nicht mit dem Siegel „Geprüfte Sicherheit“ (GS) versehene elektronische Geräte auf den Zimmern grundsätzlich verboten. Es ist selbstverständlich, dass das Rauchen auf den Zimmern nicht gestattet ist!

C

Computer und Internetnutzung: Ab der Jahrgangsstufe 10 sind eigene Computer auf den Zimmern gestattet; ab der Jahrgangsstufe 8 müssen eigene Computer – sollte dies unterrichtstechnisch notwendig sein – durch die Erzieher genehmigt werden. Die Internetzugänge sind gemäß kinder- und jugendschutzrechtlicher Vorgaben geschützt und kontrolliert.

Kinder- und jugendschutzrechtlich verbotenes Material in Form von Text, Bild oder Ton ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Verdachtsfall behalten wir uns die Durchsicht von Festplatten oder anderen Speichervorrichtungen vor. Wer dies verweigert oder über entsprechendes Material verfügt, muss mit einem Ausschlussverfahren rechnen.

D

Drogen: Drogen finden am Aloisiuskolleg und in dessen Umgebung null Toleranz! Der Besitz oder das Deponieren, der Konsum oder die Verbreitung von Drogen gleich welcher Art führt zur sofortigen Entlassung aus Schule und Internat und hat gegebenenfalls eine entsprechende Strafanzeige zur Folge. Im Verdachtsfall können jederzeit unangekündigte Drogentests durchgeführt werden.

E

Einrichtung der Zimmer: Alle Zimmer verfügen über eine Standardeinrichtung, die die Bewohner zu Jahresbeginn in sauberem und intaktem Zustand übernehmen und in vergleichbarem Zustand zum Jahresende übergeben. Veränderungen im Zimmer oder die Montage zusätzlicher Einrichtung sind nicht gestattet. Zum Aufhängen von Bildern, Postern und dergleichen dienen dafür vorgesehene Wandflächen. Kleinstmöbel, kleinere Teppiche oder Zimmerpflanzen dürfen selbstverständlich mitgebracht werden. Alkoholflaschen sind grundsätzlich nicht als Dekorationsobjekte erlaubt.

F

Feueralarm: Sollte es zu einem Feueralarm kommen, gelten die folgenden Verhaltensregeln:

- Fenster und Türen schließen!
- Zimmer umgehend in Richtung des nächstgelegenen Notausgangs verlassen!
- Unverzüglich zum jeweiligen Sammelplatz begeben!

<u>Sammelplätze:</u>	Stella =	Stellavorplatz
	Neubau & Jägerhaus =	oberer Schulhof
	Mädcheninternat =	Fahrradständer

Es finden in jedem Schuljahr Einweisungen für das Verhalten bei Feueralarm oder auch unangekündigte Feueralarmübungen statt.

K

Kleiderordnung: Eine bestimmte Kleiderordnung schreiben wir nicht vor, wir erwarten allerdings, dass unserer Schüler stets angemessen gekleidet sind! Wir appellieren deutlich an das Gespür des Einzelnen für Stil und angemessenes Auftreten.

Es gibt selbstverständlich Zeiten und Orte, die durch stilvollere Kleidung hervorgehoben werden. An Sonn- und Feiertagen, in den Gottesdiensten und bei festlichen Anlässen ist auf Kleidung dem Anlass entsprechend zu achten.

Kraftfahrzeugnutzung: Internatsschülern ist die Nutzung von eigenen bzw. zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugen während der Zeit ihres Internatsaufenthaltes verboten. Die unerlaubte Nutzung eines Kraftfahrzeugs während des Internatsaufenthaltes führt zum Ausschlussverfahren. Internen Schülern ist es strikt verboten in Fahrzeugen externer Schüler mitzufahren!

Krankmeldungen: Wer erkrankt, muss sich morgens zur Leiterin der Krankenabteilung begeben, erhält von ihr einen Krankenschein, wird für den Unterricht entschuldigt und ggf. zu einem Arzt geschickt oder auf der Krankenabteilung untergebracht.

Wer im Laufe des Vormittags bzw. während des Unterrichts erkrankt, meldet sich nach dem durch die Schulordnung vorgegebenen Verfahren in der Schule ab. Schulsekretariat, Internatssekretariat, Internatspforte und Leiterin der Krankenabteilung veranlassen dann die weiteren nötigen Schritte.

Wenn im Krankheitsfall das Verlassen des Bettes unzumutbar ist, gibt der Schüler beim Wecken dem Nachtdienst Bescheid, der die weiteren nötigen Schritte veranlasst.

Die Krankenstation ist morgens zwischen 7.00 und 8.00 Uhr sowie mittags zwischen 12.30 und 14.00 Uhr geöffnet.

Im Krankheitsfall der Leiterin der Krankenabteilung melden sich erkrankte Schüler beim Nachtdienst, der die weiteren nötigen Schritte veranlasst, oder (sollte die Erkrankung im Tagesverlauf erfolgen) bei den Erziehern, an der Internatspforte oder in den Sekretariaten.

In allen Fällen sind die durch die Schulordnung vorgegebenen Krankmelde- und Entschuldigungsverfahren zu beachten.

M

Mahlzeiten: Alle Internatsschüler sind dazu angehalten, Frühstück, Mittag- und Abendessen in der Mensa einzunehmen. Wer an den Mahlzeiten nicht teilnehmen kann, muss dies vorher bei seinem Erzieher anmelden.

Auch in der Mensa gelten die Gepflogenheiten gepflegten Essens. Jeder Internatsschüler benutzt während des Mittagessens eine Stoffserviette. Die Portionen, die man sich nimmt, sind maßvoll; angemessenes Benehmen bei Tisch wird vorausgesetzt.

Mahlzeiten auf den eigenen Zimmern zuzubereiten, Pizza zu bestellen o.ä. ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Mitnehmen von Besteck, Geschirr oder Nahrungsmitteln aus der Mensa aufs eigene Zimmer ist, außer im Krankheitsfall, ebenfalls nicht erlaubt.

Mobiltelefone: Mobiltelefone sind ab der 8. Klasse im Internat erlaubt und werden grundsätzlich nicht in öffentlichen Räumen benutzt. Vor allem in der Mensa, der Kollegskirche und der Krypta gebietet es der Anstand, dass Mobiltelefone ausgeschaltet sind. Wir möchten keinem Schüler auf dem Kollegsgelände begegnen, der mit dem Handy am Ohr nicht mehr fähig ist, den

Vorübergehenden zu grüßen! Auch dies ist eine Frage des Stils und des Anstands. Aus pädagogischen Gründen können die Erzieher, insbesondere die der 8. und 9. Klasse, Nutzungseingrenzungen durchführen.

Für Anrufe von außerhalb stehen für die Unter- und Mittelstufe in den Internatsgebäuden spezielle Telefone zur Verfügung.

O

Ordnung und Sauberkeit der Räumlichkeiten: Jeder Interne ist für die Ordnung und Sauberkeit in seinem persönlichen Bereich verantwortlich. Das eigene Zimmer wird vor Schulbeginn in tadellosem Zustand verlassen. Die Ordnung in den Gemeinschaftsräumen unterliegt der gemeinsamen Verantwortung der Hausbewohner. Ebenso tragen alle Internen gemeinsam Verantwortung für Ordnung und Sauberkeit auf dem Kollegsgelände.

R

Rauchen: Den Schülern ist das Rauchen bis zur gesetzlichen Altersgrenze von 18 Jahren und vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe nicht gestattet. Ein Bruch dieser Regel führt zu einer internatischen Verwarnung und im Wiederholungsfall zum Ausschlussverfahren. Im Verdachtsfall können jederzeit unangekündigte Nikotintests durchgeführt werden.

Das Rauchen ist unter der o.g. Bedingung nur an den entsprechend gekennzeichneten Orten außerhalb der Gebäude gestattet.

Respekt und Höflichkeit: Kern jeden Gemeinschaftslebens sind Respekt, gegenseitige Anerkennung, Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft und Höflichkeit. Dies äußert sich in lang gepflegten Ritualen und Spielregeln des alltäglichen Miteinanders unter allen Mitgliedern des Kollegs sowie gegenüber allen Besuchern und Gästen. Was an Respekt, Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft und Höflichkeit von den Internatsschülern erwartet wird, gilt selbstverständlich auch für das Verhalten der Mitarbeiter des Kollegs.

Rotunde: Die Rotunde dient als Gemeinschaftsraum und als Raum für Feiern und Feste. Im Vormittagsbereich wird die Rotunde als Cafeteria für alle Oberstufenschüler genutzt. Am Abend öffnet die Rotunde als Bar und Gemeinschaftsraum für Oberstufenschüler des Internats. Alle Besucher der Rotunde üben ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten, die Rotunden-Ordnung ist durch jeden Besucher zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

S

Schlüssel: Bewohner der Stella und des Jägerhauses erhalten einen Chip, Bewohner des Neubaus und des Mädcheninternates einen Schlüssel, der gleichzeitig Haus- und Zimmerschlüssel ist. Für den Chip müssen 15 €, für den Schlüssel 50 € Kautions hinterlegt werden. Ein Verlust muss sofort gemeldet werden!

Sicherheit: Jedes Zimmer im Internat verfügt über ein eigenes Schließfach für persönliche Wertgegenstände. Die Zimmer des Mädcheninternates und des Neubaus sollen bei Abwesenheit abgeschlossen werden. Nach Möglichkeit sind keine großen Bargeldbeträge im Zimmer zu deponieren und keine kostbaren Wertsachen mitzubringen. Wir empfehlen allen Internatschülern, ihre Habseligkeiten namentlich zu kennzeichnen. Für gestohlene Gegenstände übernehmen wir grundsätzlich keine Haftung.

Wird eine Internatsschülerin oder ein Internatsschüler eines Diebstahls überführt, kommt es zu einem Ausschlussverfahren.

T

Tagesplan

Sekundarstufe I:

Montag – Freitag		Samstag		Sonntag	
6.30	Wecken	6.30	Wecken		
7.20	Andacht	7.20	Andacht		
7.25 – 7.50	Frühstück	7.25 – 7.50	Frühstück	9.00 – 10.30	Frühstück
				11.00	Messe
13.15 – 13.45	Mittagessen	12.00 – 13.00	Mittagessen	12.30	Mittagessen
16.00 – 18.15	Studium				
18.30 – 19.00	Abendessen	18.30 – 19.00	Abendessen	18.30 – 19.00	Abendessen
21.15	Nachtruhe US			21.15	Nachtruhe US
21.30	Nachtruhe 8	Nachtruhe in allen Jahrgängen gemäß Abendprogramm		21.30	Nachtruhe 8
21.45	Nachtruhe 9			21.45	Nachtruhe 9

Sekundarstufe II:

Montag – Freitag		Samstag		Sonntag	
6.45	Wecken	6.45	Wecken		
7.15 – 7.50	Frühstück	7.15 – 7.50	Frühstück	9.00 – 10.30	Frühstück
				11.00	Messe
12.30 – 13.10	Mittagessen	12.00 – 13.00	Mittagessen	12.30	Mittagessen
16.00 – 18.15	Studium				
18.30 – 19.00	Abendessen	18.30 – 19.00	Abendessen	18.30 – 19.00	Abendessen
				19.30 – 21.30	Abendstudium
22.00	Nachtruhe EF	23.00	Nachtruhe EF	22.00	Nachtruhe EF
22.15	Nachtruhe Q1	23.30	Nachtruhe	22.15	Nachtruhe
22.30	Nachtruhe Q2	00.00	Nachtruhe Q2	22.30	Nachtruhe Q2
Dienstag	19.30 – 21.20	Abendstudium			
Donnerstag	19.30	Messe			

Technische Geräte: Den Internen der Klassen 8 bis 12 ist es gestattet, Stereoanlagen und Wasserkocher mit Abschaltautomatik auf den Zimmern zu haben. Kühlschränke, Kochplatten, Kaffeemaschinen, Toaster, Bügeleisen, aber auch Fernseher, Spielkonsolen o.ä. sind grundsätzlich nicht gestattet [Brandschutz].

U

Umweltschutz: ist selbstverständlich und jeder leistet einen Beitrag zum aktiven Umweltschutz. In den Häusern wird der Müll nach Papier und sonstigem Restmüll sortiert. Beim Verlassen des eigenen Zimmers ist das Licht zu löschen, elektronische Geräte sind abzuschalten. Besonders in der kalten Jahreszeit sollte darauf geachtet werden, dass die Fenster nicht gekippt sind, sondern geschlossen werden und stoßweise gelüftet wird. Grundsätzlich wird ein sparsamer Umgang mit Wasser, Strom und anderen Energieressourcen erwartet.

V

Verlassen des Kollegsgeländes: Für alle Jahrgangsstufen gibt es eigene Regelungen und Zeiten, die das Verlassen des Geländes regeln:

Unterstufenschüler haben einmal in der Woche zu einer durch die Erzieher vorgegebenen Zeit die Möglichkeit, das Kollegsgelände in einer Gruppe von wenigstens drei Schülern in Richtung Stadt zu verlassen.

Mittelstufenschüler können das Kollegsgelände am Nachmittag außerhalb der Studienzeiten und sonstiger Verpflichtungen nach vorheriger Genehmigung durch ihre Erzieher verlassen. Nach dem Abendessen wird das Kollegsgelände nicht mehr verlassen.

Oberstufenschüler der EF können das Kollegsgelände am Nachmittag und am Abend außerhalb der Studienzeiten und sonstiger Verpflichtungen nach vorheriger Genehmigung durch ihre Erzieher verlassen. Oberstufenschüler der Q1 und der Q2 können das Kollegsgelände tagsüber außerhalb der Unterrichts- und Studienzeiten und ihrer Verpflichtungen in Internat und Schule ohne Abmeldung verlassen. Oberstufenschüler der Q1 und der Q2, die am Abend außerhalb des Kollegsgeländes unterwegs sein wollen, dürfen dies nur nach vorheriger Abmeldung und Genehmigung durch den Erzieher.

W

Waschen: Waschmaschinen und Trockner gibt es im Mädcheninternat und im Neubau. Waschmarken können gegen Entgelt an der Internatspforte erworben werden. In der Wäscherei kann man gegen Gebühr Kleidung reinigen lassen.

Z

Zimmerreinigung: erfolgt mehrmals wöchentlich durch die Reinigungskräfte des Internats – vorausgesetzt, das Zimmer ist aufgeräumt. Die Hausdame und die Internatsleitung behalten sich vor, chronisch unaufgeräumte Zimmer durch die Bewohner selbst reinigen zu lassen